

GEMEINDE WELSCHENROHR-GÄNS- BRUNNEN

Wirtschaftsförderung für Firmen

Reglement über die Wirtschaftsförderung für ansiedlungswillige Unternehmen
durch die Gemeinde Welschenrohr-Gännsbrunnen vom 13. Dezember 2021

§ 1

Zweck Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen fördert die Ansiedlung neuer Unternehmen und somit die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinde Welschenrohr. Die Rechtsform ist dabei nicht massgebend.

§ 2

Massnahmen Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderbeitrages, welcher auf die Anzahl Arbeitsplätze (in Stellenprozent) und die für neue Firmen schwierige Anfangsphase begrenzt ist.

§ 3

Gesuche Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zu richten. Das Gesuch ist innert einem Jahr nach Gründung der Firma oder nach der Sitzverlegung nach Welschenrohr-Gänsbrunnen zu stellen. Die Änderung der Rechtsform einer Firma löst keine Förderbeiträge aus.

§ 4

Entscheid Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

§ 5

Laufzeit Die Laufzeit des Förderbeitrages beträgt maximal 4 Jahre.
1. Jahr voller Förderbeitrag
2. Jahr voller Förderbeitrag
3. Jahr halber Förderbeitrag
4. Jahr halber Förderbeitrag

§ 6

Beitragshöhe Die Beitragshöhe ergibt sich gemäss der Anzahl Vollzeitstellen.

1 Arbeitsplatz	-	100%	Fr. 1000.-/Jahr
2 - 3 Arbeitsplätze	-	300%	Fr. 2000.-/Jahr
4 - 10 Arbeitsplätze	-	1000%	Fr. 4000.-/Jahr
11 - 20 Arbeitsplätze	-	2000%	Fr. 7000.-/Jahr
ab 21 Arbeitsplätzen	über	2000%	Fr. 10000.-/Jahr

Die Lehrlingsausbildung wird doppelt bewertet.

§ 7

Beitragszahlung Sechs Monate nach der Bewilligung eines Gesuchs durch den Gemeinderat wird die Beitragshöhe (Anzahl Vollzeitstellen) erstmals erhoben. Gemäss dieser Erhebung wird der Förderbeitrag erstmals ausbezahlt. Die weiteren Erhebungen erfolgen jährlich am gleichen Stichtag.

Die Förderbeiträge werden anhand einer eingereichten Mitarbeiterliste (mit Stellenprozenten) berechnet.

Die Förderbeiträge werden mit Steuern und Gebühren verrechnet. Ein restliches Guthaben wird der Firma ausbezahlt. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen.

§ 8

Wegfall der Berechtigung Wird eine Firma aufgelöst oder ist eine Firma in Konkurs, erlischt die Berechtigung auf Förderbeiträge sofort.

§ 9

Finanzierung Für die Förderungsmassnahmen gemäss diesem Reglement bewilligt die Gemeindeversammlung jeweils auf Antrag des Gemeinderates einen Rahmenkredit.

§ 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2022 in Kraft.
Die geltende Praxis von Steuererleichterungen bei Firmenneugründungen wird durch dieses Reglement aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Theres Brunner

Beatrice Fink